

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 13. Dezember 2023

Nr. 51

Inhalt	Seite
08.11.2023 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung	724
30.11.2023 - Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024.	727
27.11.2023 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung)	730
27.11.2023 - Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Schulräumen	731
27.11.2023 - Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Bädern	734
27.11.2023 - Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Turn- und Sporthallen	738
27.11.2023 - Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Hildesheim	742
04.12.2023 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2017	757
04.12.2023 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2018	758
04.12.2023 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2019	759
05.12.2023 - 2. Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Harsum	760
05.12.2023 - 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harsum - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	761
05.12.2023 - V. Ergänzungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Vergnügungssteuer	762
08.12.2023 - 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022	764
08.12.2023 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022	765
08.12.2023 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022	767

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

11.12.2023	-	Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Giesen	770
11.12.2023	-	1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Hundesteuer	776
11.12.2023	-	3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	777
11.12.2023	-	3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bockenem	778
11.12.2023	-	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)	779
12.12.2023	-	Landkreis Hildesheim Holding GmbH; Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2022	780

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 08. November 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	42.815.400	1.139.000		43.954.400
ordentliche Aufwendungen	49.133.800		1.254.300	47.879.500
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.898.000	1.139.000		43.037.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.578.400		1.254.300	44.324.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.473.500	95.000		2.568.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.131.500	704.000		6.835.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.658.000	609.000		4.267.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.956.800			2.956.800

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.658.000,- Euro um 609.000,- Euro erhöht und damit auf 4.267.000,- Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.249.500,- € um 417.000,- € erhöht und damit auf 3.666.500,- € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Alfeld (Leine), 08.11.2023

*Der Bürgermeister*  
Stadt Alfeld (Leine)  
Der Bürgermeister



## Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 11.12.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 14.12.2023 bis 22.12.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),  
Holzer Straße 33, Zimmer 12,  
Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine) bereitgestellt.

Alfeld (Leine), den 12.12.2023  
Ort, Datum



**Stadt Alfeld (Leine)**  
Der Bürgermeister

*Henrich*

## Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.570.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.572.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.822.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.043.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.245.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.838.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	600.800 Euro.

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

728

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v. H.  
350 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Elze    30.11.2022  
Ort    Datum der Ausfertigung



  
Bürgermeister

729

## **Verkündung der Haushaltssatzung 2024**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 06.12.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.12.2023 bis 27.12.2023 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Stadt Elze,**  
**Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,**  
**31008 Elze**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Elze bereitgestellt.

Elze, den 08.12.2023

Ort, Datum

*U. Fein*  
**Stadt Elze**  
Der Bürgermeister

The seal of the City of Elze is circular with a double border. The outer ring contains the text 'STADT ELZE' at the bottom and '-2-' at the top. The inner circle features a coat of arms with a shield, a crown on top, and a banner below it.

**5. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung**  
**in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

vom 13.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

**Artikel I**

**Nr. 1:** § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührenklassen und Gebühr**

(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

- Reinigungsgebührenklasse	1	5,36 €
- Reinigungsgebührenklasse	2	10,72 €
- Reinigungsgebührenklasse	3	16,08 €
- Reinigungsgebührenklasse	6	32,16 €
- Reinigungsgebührenklasse	7	37,52 €
- Reinigungsgebührenklasse	14	2,68 €
- Winterdienstgebührenklasse	21	1,39 €
- Winterdienstgebührenklasse	22	0,53 €
- Winterdienstgebührenklasse	23	0,08 €

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hildesheim, 27.11.2023

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

**Entgeltregelung der Stadt Hildesheim  
für die Nutzung von Schulräumen**

**1.**

**Nutzergruppen**

Bei der Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Schulräumen - außerhalb der Schulnutzung - die seitens der Stadt Hildesheim vergeben werden, werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

- A) Sportvereine mit Sitz in Hildesheim, die Mitglied im Kreissportbund Hildesheim sind
- B) Gemeinnützige Vereine und Institutionen sowie gemeinnützige Einrichtungen der Kindertagespflege, Jugendpflege und Erwachsenenbildung mit Geschäftssitz in Hildesheim
- C) Sonstige Nutzer / sonstige Vereine

**2.**

**Nutzungsentgelte für Schulräume**

2.1 Für die Nutzergruppen A) und B) gelten folgende Nutzungsentgelte:

<b>Schulräume</b>	<b>Entgelt pro Stunde (netto)</b>
Klassenraum	2,20 €
Aula	13,20 €

2.2 Die Entgelte für die Nutzergruppe C) betragen den 2,5-fachen Satz.

2.3 Sämtliche Entgelte sind Nettobeträge, denen gegebenenfalls die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen ist.

2.4 Für Veranstaltungen, die einen überwiegend wirtschaftlichen Charakter aufweisen und nicht der Zielsetzung des Nutzers nach 1. A) und B) dienen, werden die Entgelte wie bei Nutzergruppe C) erhoben. Die Kosten für eventuell erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigungen und Auflagen trägt der Nutzer.

2.5 Von der Erhebung eines Nutzungsentgelts kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Hildesheim liegt.

2.6 Das Entgelt umfasst die Nutzung der Schulräume sowie der Dusch-, Wasch- und Sanitäreinrichtungen. Das Entgelt beinhaltet die Kosten für Heizung, Beleuchtung, reguläre Reinigung, Miete sowie Wartung, Unterhaltung und Neubeschaffung der Geräte und allgemeine Hausmeisterarbeiten.

## 3.

**Sonstige Bestimmungen und Entgelte**

- 3.1 Für die Beseitigung von Verschmutzungen – die über das vertraglich vereinbarte Maß beziehungsweise über das bei Veranstaltungen gleicher Art gewöhnliche Maß hinausgehen - und sonstige durch den Nutzer bedingte Leistungen der Stadt werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.
- 3.2 Der anfallende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 3.3 Für die Entnahme städtischen Materials sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.
- 3.4 Übernachtungen in Schulräumen sind generell verboten und müssen im Einzelfall von der Stadt gesondert bewilligt werden. Die Kosten für eventuell erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigungen und Auflagen trägt der Nutzer. Für die Übernachtungen werden 3,- € pro Jugendlicher und 5,- € pro Erwachsener und Nacht in Rechnung gestellt.

## 4.

**Entgelterhebung**

- 4.1 Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Nutzung der Schulräume sowie aller unter 2.6 genannten Räumlichkeiten erhoben.
- 4.2 Die Schulräume dürfen grundsätzlich nicht länger als bis 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen hiervon sind mit der Antragstellung zu begründen.
- 4.3 Die Nutzungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet. Die Entgelte werden – soweit keine andere Bestimmung getroffen wird – jeweils eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Bei Dauernutzungen können monatliche Teilbetragszahlungen zum 1. eines jeden Monats vereinbart werden.
- 4.4 Bei Nichtzahlung der Entgelte zum vorgesehenen Zahlungstermin kann die Nutzung untersagt werden.
- 4.5 Dauernutzungen werden in der Regel ganzjährig (01.01. bis 31.12.) oder für das Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) beziehungsweise Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) vergeben. Eine Rückgabe von Einzelterminen sowie eine Kündigung der Dauernutzung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 4.6 Einzelnutzungen dürfen aneinandergereiht kein Ersatz für eine Dauernutzung sein. Eine Dauernutzung liegt zumindest bei wiederkehrenden Veranstaltungen vor, die mehrmals im Monat stattfinden und im Voraus planbar sind (zum Beispiel kulturelle Veranstaltungsreihen). Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten für Einzelnutzungen und Veranstaltungen werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht rechtzeitig vor dem Termin bekannt gegeben wird. Erfolgt die Absage – soweit keine andere Bestimmung getroffen wird – weniger als eine Woche vor dem Termin, wird das volle Entgelt erhoben.
- 4.7 Vor der ersten Nutzung wird mit dem Nutzer ein für alle zukünftigen Nutzungen gültiger Überlassungsvertrag abgeschlossen, in dem weitere Punkte, zum Beispiel bezüglich der Haftung, der Zahlungsmodalitäten und des Vertragsbeginns geregelt sind.

733

**5.  
Inkrafttreten**

Die Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Schulräumen vom 12.11.2018 außer Kraft.

Hildesheim, 27.11.2023

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

**Entgeltregelung der Stadt Hildesheim**  
**für die Nutzung von Bädern**

**1.**

**Nutzergruppen**

Bei der Erhebung von Entgelten für die Sportnutzung von Bädern - außerhalb der Schulsportnutzung - die seitens der Stadt Hildesheim vergeben werden, werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

- A) Sportvereine mit Sitz in Hildesheim, die Mitglied im Kreissportbund Hildesheim sind
- B) Gemeinnützige Vereine und Institutionen sowie gemeinnützige Einrichtungen der Kindertagespflege, Jugendpflege und Erwachsenenbildung mit Geschäftssitz in Hildesheim
- C) Sonstige Nutzer / sonstige Vereine

**2.**

**Nutzungsentgelte für Bäder**

2.1 Für die Nutzergruppen A) und B) gelten die folgenden Nutzungsentgelte:

<b>Schwimmhalle / Freibad</b>	<b>Entgelt pro Stunde (netto)</b>
eine Schwimmbahn	<b>2,40 €</b>
ganzes Becken für Wasserball	<b>9,60 €</b>

Die Entgelte werden für die Nutzung der Bäder gemäß Anlage 1 erhoben.

2.2 Die Entgelte für die Nutzergruppe C) betragen den 2,5-fachen Satz.

2.3 Sämtliche Entgelte sind Nettobeträge, denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen ist.

2.4 Von der Erhebung eines Nutzungsentgelts kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Hildesheim liegt.

2.5 Das Entgelt umfasst die Nutzung der Sportstätte, der Umkleideräume sowie der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen. Das Entgelt beinhaltet die Kosten für Heizung, Beleuchtung, reguläre Reinigung, Miete sowie Wartung, Unterhaltung und Neubeschaffung der Geräte und allgemeine Hausmeisterarbeiten.

## 3.

**Sonstige Bestimmungen und Entgelte**

- 3.1 Für die Beseitigung von Verschmutzungen – die über das vertraglich vereinbarte Maß beziehungsweise über das bei Veranstaltungen gleicher Art gewöhnliche Maß hinausgehen- und sonstige durch den Nutzer bedingte Leistungen der Stadt werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.
- 3.2 Der anfallende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 3.3 Für die Entnahme städtischen Materials sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

## 4.

**Entgelterhebung**

- 4.1 Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Nutzung der Schwimmhalle/des Freibades sowie aller unter 2.5 genannten Räumlichkeiten erhoben.
- 4.2 Die Bäder dürfen grundsätzlich nicht länger als bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen hiervon sind mit der Antragstellung zu begründen.
- 4.3 Die Nutzungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet. Die Entgelte werden – soweit keine andere Bestimmung getroffen wird - jeweils eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Bei Dauernutzungen können monatliche Teilbetragszahlungen zum 1. eines jeden Monats vereinbart werden.
- 4.4 Bei Nichtzahlung der Entgelte zum vorgesehenen Zahlungstermin kann die Nutzung untersagt werden.
- 4.5 Dauernutzungen werden in der Schwimmhalle nur ganzjährig (01.01. bis 31.12.) – im Freibad für die Dauer der Freibadsaison - vergeben. Schwimmvereine, die im Sommer ausschließlich das Freibad Johannisiwiese nutzen, können für diese Zeit die Nutzung in Hallenbädern stornieren. Eine Rückgabe von Einzelterminen sowie eine Kündigung der Dauernutzung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 4.6 Einzelnutzungen dürfen aneinandergereiht kein Ersatz für eine Dauernutzung sein. Eine Dauernutzung liegt zumindest bei wiederkehrenden Veranstaltungen vor, die mehrmals im Monat stattfinden und im Voraus planbar sind (Sporttraining und Wettkämpfe, etc.). Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten für Einzelnutzungen und Veranstaltungen werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht rechtzeitig vor dem Termin bekannt gegeben wird. Erfolgt die Absage – soweit keine andere Bestimmung getroffen wird - weniger als eine Woche vor dem Termin, wird das volle Entgelt erhoben.
- 4.7 Vor der ersten Nutzung wird mit dem Nutzer ein für alle zukünftigen Nutzungen gültiger Überlassungsvertrag abgeschlossen, in dem weitere Punkte, zum Beispiel bezüglich der Haftung, der Zahlungsmodalitäten und des Vertragsbeginns geregelt sind.

736

**5.  
Inkrafttreten**

Die Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Schwimmhallen und dem Freibad Johanniswies vom 12.11.2018 außer Kraft.

Hildesheim, 27.11.2023

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

737

**Anlage 1**  
**zur Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Bädern**

**Übersicht über die Bäder, für die die Stadt Hildesheim Entgelte erhebt**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Berechnungsgröße</b>
1	Hallenbad Himmelsthür	5 Bahnen
2	Freibad Jowiese	8 Bahnen
3	Freibad Jowiese	Becken für Wasserball
4	Wasserparadies	8 Bahnen
5	Wasserparadies	Becken für Wasserball
6	Hallenbad Drispstedt	4 Bahnen
7	Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte	2 Bahnen
8	Schwimmhalle Ameos	2 Bahnen

**Entgeltregelung der Stadt Hildesheim**  
**für die Nutzung von Turn- und Sporthallen**

**1.**

**Nutzergruppen**

Bei der Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen - außerhalb der Schulsportnutzung - die seitens der Stadt Hildesheim vergeben werden, sind folgende Nutzergruppen unterschieden:

- A) Sportvereine mit Sitz in Hildesheim, die Mitglied im Kreissportbund Hildesheim sind
- B) Gemeinnützige Vereine und Institutionen sowie gemeinnützige Einrichtungen der Kindertagespflege, Jugendpflege und Erwachsenenbildung mit Geschäftssitz in Hildesheim
- C) Sonstige Nutzer / sonstige Vereine

**2.**

**Nutzungsentgelte für Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume**

2.1 Für die Nutzergruppen A) und B) gelten die folgenden Nutzungsentgelte:

Turn- und Sporthallen	Entgelt pro Stunde (netto)
Gymnastikraum	2,20 €
Halle (1-teilig) bzw. ein Hallenteil	4,40 €

Die Entgelte werden für die Nutzung der Turn- und Sporthallen gemäß Anlage 1 erhoben.

2.2 Die Entgelte für die Nutzergruppe C) betragen den 2,5-fachen Satz.

2.3 Sämtliche Entgelte sind Nettobeträge, denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen ist.

2.4 Für Veranstaltungen nichtsportlicher Art und Veranstaltungen, die einen überwiegend wirtschaftlichen Charakter aufweisen und nicht allein der Zielsetzung des Nutzers nach 1. A) und B) dienen, werden die Entgelte wie bei Nutzergruppe C) erhoben. Die Kosten für eventuell erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigungen und Auflagen trägt der Nutzer.

2.5 Von der Erhebung eines Nutzungsentgelts kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Hildesheim liegt.

2.6 Das Entgelt umfasst die Nutzung der Sportstätte, der Umkleideräume und der Dusch-, Wasch- und Sanitäreinrichtungen. Das Entgelt beinhaltet die Kosten für Heizung, Beleuchtung, reguläre Reinigung, Hallenmieten sowie Wartung, Unterhaltung und Neubeschaffung der Geräte und allgemeine Hausmeisterarbeiten.

## 3.

**Sonstige Bestimmungen und Entgelte**

- 3.1 Für die Beseitigung von Verschmutzungen - die über das vertraglich vereinbarte Maß beziehungsweise über das bei Veranstaltungen gleicher Art gewöhnliche Maß hinausgehen - und sonstige durch den Nutzer bedingte Leistungen der Stadt werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt. Die Verwendung von Haftmitteln beim Handball ist generell verboten und muss im Einzelfall genehmigt werden.
- 3.2 Der anfallende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 3.3 Für die Entnahme städtischen Materials sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.
- 3.4 Übernachtungen in Turn- und Sporthallen sind generell verboten und müssen im Einzelfall von der Stadt gesondert bewilligt werden. Die Kosten für evtl. erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigungen und Auflagen trägt der Nutzer. Für die Übernachtungen werden 3,- € pro Jugendlerner und 5,- € pro Erwachsener und Nacht in Rechnung gestellt.

## 4.

**Entgelterhebung**

- 4.1 Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Nutzung der Sportanlage sowie aller unter 2.6 genannten Räumlichkeiten erhoben.
- 4.2 Die Sportanlage darf grundsätzlich nicht länger als bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen hiervon sind mit der Antragstellung zu begründen.
- 4.3 Die Nutzungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet. Die Entgelte werden – soweit keine andere Bestimmung getroffen wird - jeweils eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Bei Dauernutzungen können monatliche Teilbetragszahlungen zum 1. eines jeden Monats vereinbart werden.
- 4.4 Bei Nichtzahlung der Entgelte zum vorgesehenen Zahlungstermin kann die Nutzung untersagt werden.
- 4.5 Dauernutzungen werden in der Regel ganzjährig (01.01. bis 31.12.) oder für das Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) bzw. Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) vergeben. Eine Rückgabe von Einzelterminen sowie eine Kündigung der Dauernutzung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 4.6 Einzelnutzungen dürfen aneinandergereiht kein Ersatz für eine Dauernutzung sein. Eine Dauernutzung liegt zumindest bei wiederkehrenden Veranstaltungen vor, die mehrmals im Monat stattfinden und im Voraus planbar sind (Sporttraining und Wettkämpfe, kulturelle Veranstaltungsreihen, etc.). Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten für Einzelnutzungen und Veranstaltungen werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht rechtzeitig vor dem Termin bekannt gegeben wird. Erfolgt die Absage – soweit keine andere Bestimmung getroffen wird - weniger als eine Woche vor dem Termin, wird das volle Entgelt erhoben.

740

4.7 Vor der ersten Nutzung wird mit dem Nutzer ein für alle zukünftigen Nutzungen gültiger Überlassungsvertrag abgeschlossen, in dem weitere Punkte, zum Beispiel bezüglich der Haftung, der Zahlungsmodalitäten und des Vertragsbeginns geregelt sind.

## **5. Inkrafttreten**

Die Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Turn- und Sporthallen vom 12.11.2018 außer Kraft.

Hildesheim, 27.11.2023

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Turn- und Sporthallen**  
**Übersicht über die Turn- und Sporthallen, für die die Stadt Hildesheim Entgelte erhebt**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Berechnungsgröße</b>
1	Sporthalle Robert-Bosch-Gesamtschule	4-Feld-Halle
2	Sporthalle Berufsbildende Schulen Steuerwald	3-Feld-Halle
3	Sporthalle Marienburger Höhe	3-Feld-Halle
4	Sporthalle Ochtersum	3-Feld-Halle
5	Sporthalle Stadtmitte	3-Feld-Halle
6	Sporthalle Andreanum	2-Feld-Halle
7	Sporthalle Gymnasium Himmelsthür	2-Feld-Halle
8	Sporthalle Realschule Himmelsthür	2-Feld-Halle
9	Sporthalle Scharnhorstgymnasium	2-Feld-Halle
10	Sporthalle Sorsum	2-Feld-Halle
11	Sporthalle Universität	2-Feld-Halle
12	Mehrzweckhalle Goethegymnasium	1-Feld-Halle
13	Mehrzweckhalle Heinrich-Engelke-Halle Itzum	1-Feld-Halle
14	Multifunktionshalle Robert-Bosch-Gesamtschule	1-Feld-Halle
15	Turnhalle Achtum	1-Feld-Halle
16	Turnhalle Bromberger Straße	1-Feld-Halle
17	Turnhalle Didrik-Pining-Schule	1-Feld-Halle
18	Turnhalle Drispenstedt	1-Feld-Halle
19	Turnhalle Elisabethschule	1-Feld-Halle
20	Turnhalle Friedrich-List-Schule	1-Feld-Halle
21	Turnhalle Geschwister-Scholl-Schule	1-Feld-Halle
22	Turnhalle Goethegymnasium	1-Feld-Halle
23	Turnhalle Grundschule Himmelsthür	1-Feld-Halle
24	Turnhalle Grundschule Hohnsen	1-Feld-Halle
25	Turnhalle Michelsenschule	1-Feld-Halle
26	Turnhalle Moritzberg	1-Feld-Halle
27	Turnhalle Neuhof	1-Feld-Halle
28	Turnhalle Nord	1-Feld-Halle
29	Turnhalle Pfaffenstieg	1-Feld-Halle
30	Turnhalle Schillstraße	1-Feld-Halle
31	Turnhalle Universität	1-Feld-Halle
32	Turnhalle Waldorfschule	1-Feld-Halle
33	Geräteschlauch Ochtersum	Gymnastikraum
34	Gymnastikraum Bromberger Straße	Gymnastikraum
35	Gymnastikraum Drispenstedt	Gymnastikraum
36	Gymnastikraum Friedrich-List-Schule	Gymnastikraum
37	Gymnastikraum Mauritiusschule	Gymnastikraum
38	Gymnastikraum Multifunktionshalle Robert-Bosch-Gesamtschule	Gymnastikraum
39	Gymnastikraum Ochtersum	Gymnastikraum
40	Gymnastikraum Pfaffenstieg	Gymnastikraum
41	Gymnastikraum Scharnhorstgymnasium	Gymnastikraum
42	Gymnastikraum Schillstraße	Gymnastikraum
43	Gymnastikraum Sporthalle Robert-Bosch-Gesamtschule	Gymnastikraum
44	Gymnastikraum Universität	Gymnastikraum
45	Gymnastikraum Waldorfschule	Gymnastikraum
46	Laufbahn Robert-Bosch-Gesamtschule	Gymnastikraum

## **Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

### **§ 2 Entgelte**

- (1) Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Stadt Hildesheim aufgestellten Entgeltstaffel festgesetzt wird. Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.
- (2) Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sollen sich die Teilnahmebeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

### **§ 2a Beitragsfreiheit**

- (1) Einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung haben gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst eine Betreuungszeit einschließlich Früh- und Spätdiensten von insgesamt bis zu acht Stunden täglich. Für eine Betreuung von über acht Stunden hinaus ist ein Entgelt in Höhe von 20,- €/monatlich je angefangener halben Stunde zu entrichten. Die Kosten für die Verpflegung bleiben von der Beitragsfreiheit unberührt und sind weiterhin zu zahlen. Sie richten sich nach der Betreuungsform.
- (2) Freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 22 Absatz 2 Satz 6 NKiTaG in Verbindung mit §§ 24 bis 28 NKiTaG die Möglichkeit, Beiträge nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 NKiTaG zu erheben.
- (3) Der Anspruch aus § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält, geltend zu machen. Der Anspruch ist zurzeit gegenüber der Stadt Hildesheim geltend zu machen.

## § 3

**Ermittlung der Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Elternentgeltes ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des
  - a. Einkommens nach § 4 und
  - b. der Einkommensgrenze (§ 5) erforderlich.
- (2) Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Einstufung in die Entgelttabelle (Entgeltgruppe). Die Höhe des Elternentgeltes bestimmt sich nach der Entgeltgruppe und nach dem gewählten Betreuungsumfang.
- (3) Eine Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages (maßgeblich hierfür ist die jeweils gültige Entgeltstaffel für die gewählte Betreuungsform) verpflichten. Die Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages ist jederzeit für die Zukunft widerruflich und wird dann zum 1. des Folgemonats wirksam.
- (4) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist der Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Eine Kostenübernahme dafür erfolgt durch den Landkreis Hildesheim.
- (5) Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Betreuungsform Kindergarten integrativ betreut werden, ist weder ein Betreuungsentgelt noch ein Verpflegungsentgelt zu zahlen. Für diese Kinder wird seitens des Kostenträgers der Eingliederungshilfe ein Kostenbeitrag gem. § 92 SGB XII erhoben.
- (6) Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Betreuungsform Krippe integrativ betreut werden, ist grundsätzlich ein Betreuungsentgelt entsprechend der Absätze 1 und 2 sowie ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Die Übernahme sowohl des Betreuungsentgeltes als auch des Verpflegungsgeldes erfolgt hier durch den Kostenträger der Eingliederungshilfe. Ein weiterer Kostenbeitrag wird nicht erhoben.

## § 4

**Berechnung des Einkommens**

- (1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltordnung gehören alle Einnahmen der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes, sowie weiterer Kinder, soweit sie in der Einkommensbemessungsgrenze berücksichtigt werden, in Geld oder Geldeswert. Gemäß § 90 Absatz 4 wird das Betreuungsentgelt auf Antrag erlassen, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Nicht angerechnet wird
  - a. das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro monatlich gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG),
  - b. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
  - c. die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.
- (3) Von den Bruttoeinnahmen sind abzusetzen:
  - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern und ggf. betriebsnotwendige Ausgaben
  - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
  - c. ggf. Beiträge zur privaten Sozialversicherung (Beamte/Selbständige)

- d. Beiträge zur privaten Altersvorsorge, bei nicht selbständiger Arbeit bis maximal 4% des Nettoeinkommens oder Riesterreute, bei selbständiger Arbeit bis maximal 24% des bereinigten Einkommens
  - e. die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushaltes, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt sind
  - f. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Hierfür werden für jeden Bezieher von Einkünften Werbungskosten vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Sorgeberechtigten pauschal abgesetzt, bei nicht selbständiger Arbeit i.H.v. 7%, bei selbständiger Arbeit i.H.v. 3%. Die pauschale Absetzung berücksichtigt dabei u.a. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge und Versicherungsbeiträge.
- (4) Kredite werden nicht berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.
  - (5) Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, die mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5 ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Vertragsbestandteil ist.
  - (6) Grundsätzlich wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Einnahmen und Ausgaben müssen sich auf den gleichen Zeitraum beziehen.
  - (7) Im Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen.

## § 5

### Berechnung der Einkommensgrenze zur Feststellung der zumutbaren Belastung

- (1) Die monatliche Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG setzt sich zusammen aus:
  - a. einem Grundbetrag von 83 v.H. für einen Elternteil in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1
  - b. Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v.H. des Eckregelsatzes
    - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben oder dem im Haushalt lebenden Lebenspartner
    - für jede im Haushalt lebende Person die von den Entgeltpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss
  - c. der höchsten Unterkunftpauschale für die unter a) und b) genannten Personen entsprechend § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG), wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe III anzunehmen ist.
- (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die im Berechnungszeitraum gültig sind/waren. Die zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Betreuungsentgeltregelung. Der aktuelle Wert ist der beigefügten Tabelle Entgelte zu entnehmen.

## § 6

### Einkommensstufen und Geschwisterermäßigung

- (1) Das Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, bestimmt die Stufe in der Entgelttabelle.
- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig beitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und für sie jeweils eine Beitragspflicht besteht, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 25 von Hundert, für das dritte betreute und jedes weitere Kind um 100 von Hundert. Das nach § 2a Absatz 1 Satz 3 dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelt in Höhe von 20,- €/monatlich je angefangene halbe Stunde für eine Betreuung von mehr als acht Stunden täglich löst keine Beitragspflicht i.S.d. § 6 Absatz 2 Satz 1 aus. Die Reihenfolge der betreuten Kinder einer Familie richtet sich nach deren Alter.

- (3) Wird für ein Kind einer Familie ein neuer Betreuungsvertrag unter Anwendung dieser Entgeltordnung mit Ausnahme von Änderungsverträgen geschlossen, so gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes für dieses Kind auch dann, wenn für weitere Kinder der Familie vor dem 01.08.2024 ein Betreuungsvertrag geschlossen worden ist.

## § 7

### Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- (1) Die Entgeltpflichtigen, die einen geringeren als den höchsten Entgeltbetrag der jeweiligen Betreuungsform zahlen wollen, geben auf einem vorgesehenen Erklärungsvordruck (Selbsteinschätzung) innerhalb von 4 Wochen Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse. Die der Selbsteinschätzung zugrundeliegenden Unterlagen sind dem ausgefüllten Erklärungsvordruck in Kopie beizufügen.
- (2) Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- (3) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere Verdienstbescheinigungen, Gewinn – und Verlustrechnungen sowie Bescheide, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, Einnahmen und Ausgaben nachweisen zu können.
- (4) Unvollständige oder unwahre Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB), Betrug).

## § 8

### Berechnung

- (1) Die Berechnung des Betreuungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse auf der Basis einer Selbsteinschätzung. Gemäß der §§ 3, 4 und 6 – 8 der Verordnung zum § 82 SGB XII ermitteln die Entgeltpflichtigen ihre Nettoeinkünfte durch Berücksichtigung aller gesetzlichen Abzüge bzw. gewährten Abzugsmöglichkeiten auf ihre Bruttoeinkünfte (Hinweise zur Selbsteinschätzung). Die Einstufung erfolgt dann unter Berücksichtigung der familiär bedingten Einkommensgrenze. Sie gilt bis zur Überprüfung und längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Bis zum Ergebnis der Überprüfung durch den Fachdienst Tagesbetreuung wird der selbsteingeschätzte Betrag als Entgelt geschuldet. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- (2) Tritt eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ein, ist diese innerhalb von 3 Monaten schriftlich durch das Einreichen einer neuen Selbsteinschätzung anzuzeigen und durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.
- (3) Eine Neuberechnung des Entgeltes auf Grund der Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt insbesondere bei
  - a. Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
  - b. Wegfall einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
  - c. Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
  - d. positiver Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 100 € netto
  - e. negativer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 50 € netto
  - f. Veränderung der Anzahl der Personen der häuslichen Gemeinschaft.
- (4) Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Veränderung. Wird die Veränderung erst nach Ablauf von 3 Monaten mitgeteilt, erfolgt eine Neufestsetzung von höheren Entgelten ab dem Monat der Veränderung, von verringerten Entgelten erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Veränderung.

**§ 9****Vorläufigkeit, Überprüfung, Rückwirkung**

- (1) Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, das Entgelt der höchsten Stufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben durch den Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim eine vorläufige Berechnungsgrundlage. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- (2) Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden im Nachhinein eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet. Das Ergebnis der Überprüfung der Selbsteinschätzung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
- (3) Kommen die Entgeltpflichtigen ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

**§ 10****Entgelte**

- (1) Bei der Berechnung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte wurde eine jährliche Schließzeit berücksichtigt. Daher sind sie für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt für den Hort nach der täglichen Betreuung im Jahresdurchschnitt, für Kindergarten und Krippe nach der täglichen Betreuung im Wochendurchschnitt. Die Höhe des Betreuungs- und Verpflegungsentgeltes ist der Entgelttabelle zu entnehmen.
- (2) Für Kinder, die in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist bis zu einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres das Krippenentgelt zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bis zu einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres das Kindergartenentgelt zu entrichten.
- (3) Das monatliche Verpflegungsentgelt ist von den Sorgeberechtigten - mit Ausnahme der in § 3 Absätze 5 und 6 dieser Entgeltordnung genannten Fälle - in jedem Fall selbst zu zahlen.
- (4) Ein Antrag auf Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes ist nur möglich bei einer – durch ärztliches Attest nachgewiesenen - Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mindestens einem Monat. Auf Antrag kann das Verpflegungsentgelt nur für volle Monate erstattet werden.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen.

**§ 11****Fälligkeit**

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

## **§ 12 Änderung der Entgelttabelle**

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt die Entgelttabelle einem Änderungsvorbehalt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

## **§ 13 Änderung der Geschwisterermäßigung**

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt auch die Geschwisterermäßigung des § 6 Absatz 2 für den Fall gesetzlicher Änderungen bezüglich einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten, wie derzeit in § 22 Absatz 2 NKiTaG geregelt, einem Änderungsvorbehalt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Geschwisterermäßigung mit einer Frist von einem Monat anzupassen und die Entgelte neu festzusetzen.

## **§ 14 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Neufestsetzung der Entgelte**

- (1) Die Stadt Hildesheim teilt bei Änderung der Entgelttabelle oder der Geschwisterermäßigung nach § 12 bzw. § 13 den entgeltspflichtigen Personensorgeberechtigten umgehend das neu festzusetzende Entgelt mit.
- (2) Wird sich durch die Änderung das Entgelt erhöhen, steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## **§ 15 Änderung der Bemessungskriterien**

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Stadt Hildesheim, das Entgelt neu festzusetzen.

## **§ 16 Zweckgebundene Leistungen**

Zweckgebundene Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten) sind in vollem Umfang als Betreuungsentgelt zu leisten.

748

**§ 17**  
**Schlussvorschriften**

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die bisherige Entgeltordnung sowie alle anderslautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, 27.11.2023

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

**Entgelte für die Kindertagespflege in der Stadt Hildesheim**  
**ab dem 01.08.2024**

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tagespflege						
Beitrags- stufe	über der Netto- Einkommengrenze	15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	41,00 €	44,00 €	47,00 €	50,00 €	53,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	81,00 €	88,00 €	94,00 €	101,00 €	107,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	122,00 €	132,00 €	141,00 €	151,00 €	160,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	163,00 €	176,00 €	188,00 €	202,00 €	214,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	176,00 €	191,00 €	204,00 €	219,00 €	232,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	235,00 €	249,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	203,00 €	220,00 €	236,00 €	252,00 €	267,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	217,00 €	235,00 €	252,00 €	269,00 €	285,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	231,00 €	250,00 €	267,00 €	286,00 €	303,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	244,00 €	264,00 €	283,00 €	303,00 €	321,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	258,00 €	279,00 €	299,00 €	320,00 €	339,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von monatlich 20,00 € erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

Betreuung von Kindern ab der Einschulung in Tagespflege						
Beitrags- stufe	über der Netto- Einkommengrenze	15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €	34,00 €	38,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	48,00 €	55,00 €	61,00 €	69,00 €	75,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €	103,00 €	113,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €	137,00 €	151,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	104,00 €	119,00 €	133,00 €	149,00 €	163,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	112,00 €	128,00 €	143,00 €	160,00 €	176,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	120,00 €	137,00 €	154,00 €	172,00 €	188,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	128,00 €	146,00 €	164,00 €	183,00 €	201,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	136,00 €	156,00 €	174,00 €	195,00 €	214,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	144,00 €	165,00 €	185,00 €	207,00 €	226,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	152,00 €	174,00 €	195,00 €	218,00 €	239,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von monatlich 20,00 € erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

750

Stadt Hildesheim  
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport  
 Bereich Tagesbetreuung



Stadt Hildesheim

### Beitragsfreie Betreuung

Beitragsfreie Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung						
Beitrags- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang wöchentlich				
		bis 40 Std.	bis 42,5 Std.	bis 45 Std.	bis 47,5 Std.	bis 50 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	0,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von monatlich 20,00 € erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

### Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2023

Für 2 Personen	1.884,00 €
Für 3 Personen	2.369,00 €
Für 4 Personen	2.859,00 €
Für 5 Personen	3.348,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 487,00 €.



**Entgelte für Kindertagespflege in der Stadt Hildesheim ab dem 01.08.2024  
 nach Abzug der Geschwisterermäßigung gemäß § 6 der Entgeltordnung**

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tagespflege						
Beitrags- stufe	über der Netto- Einkommengrenze	15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	31,00 €	33,00 €	35,00 €	38,00 €	40,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	61,00 €	66,00 €	71,00 €	76,00 €	80,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	92,00 €	99,00 €	106,00 €	113,00 €	120,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	122,00 €	132,00 €	141,00 €	152,00 €	161,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	132,00 €	143,00 €	153,00 €	164,00 €	174,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	143,00 €	154,00 €	165,00 €	176,00 €	187,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	152,00 €	165,00 €	177,00 €	189,00 €	200,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	163,00 €	176,00 €	189,00 €	202,00 €	214,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	173,00 €	188,00 €	200,00 €	215,00 €	227,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	183,00 €	198,00 €	212,00 €	227,00 €	241,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	194,00 €	209,00 €	224,00 €	240,00 €	254,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von monatlich 15,00 € erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

Betreuung von Kindern ab der Einschulung in Tagespflege						
Beitrags- stufe	über der Netto- Einkommengrenze	15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	18,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €	52,00 €	56,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	54,00 €	62,00 €	69,00 €	77,00 €	85,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	72,00 €	83,00 €	92,00 €	103,00 €	113,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	78,00 €	89,00 €	100,00 €	112,00 €	122,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	84,00 €	96,00 €	107,00 €	120,00 €	132,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	90,00 €	103,00 €	116,00 €	129,00 €	141,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €	137,00 €	151,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	102,00 €	117,00 €	131,00 €	146,00 €	161,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	108,00 €	124,00 €	139,00 €	155,00 €	170,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	114,00 €	131,00 €	146,00 €	164,00 €	179,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von monatlich 15,00 € erhoben.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

752

Stadt Hildesheim  
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport  
 Bereich Tagesbetreuung



### Beitragsfreie Betreuung

Beitragsfreie Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung						
Beitrags- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang wöchentlich				
		bis 40 Std.	bis 42,5 Std.	bis 45 Std.	bis 47,5 Std.	bis 50 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	0,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von monatlich 15,00 € erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

### Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2023

Für 2 Personen	1.884,00 €
Für 3 Personen	2.369,00 €
Für 4 Personen	2.859,00 €
Für 5 Personen	3.348,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 487,00 €.



**Entgelte für Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim  
 ab dem 01.08.2024**

**Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2023**

Für 2 Personen	1.884,00 €
Für 3 Personen	2.369,00 €
Für 4 Personen	2.859,00 €
Für 5 Personen	3.348,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 487,00 €.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren in einer Krippe						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	41,00 €	44,00 €	47,00 €	50,00 €	53,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	81,00 €	88,00 €	94,00 €	101,00 €	107,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	122,00 €	132,00 €	141,00 €	151,00 €	160,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	163,00 €	176,00 €	188,00 €	202,00 €	214,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	176,00 €	191,00 €	204,00 €	219,00 €	232,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	235,00 €	249,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	203,00 €	220,00 €	236,00 €	252,00 €	267,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	217,00 €	235,00 €	252,00 €	269,00 €	285,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	231,00 €	250,00 €	267,00 €	286,00 €	303,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	244,00 €	264,00 €	283,00 €	303,00 €	321,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	258,00 €	279,00 €	299,00 €	320,00 €	339,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Betreuungsstunde wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben.

Das Verpflegungsentgelt in der Krippe einer städtischen Kindertagesstätte beträgt monatlich 65,00 €.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren im Kindergarten						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €	34,00 €	38,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	48,00 €	55,00 €	61,00 €	69,00 €	75,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €	103,00 €	113,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €	137,00 €	151,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	104,00 €	119,00 €	133,00 €	149,00 €	163,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	112,00 €	128,00 €	143,00 €	160,00 €	176,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	120,00 €	137,00 €	154,00 €	172,00 €	188,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	128,00 €	146,00 €	164,00 €	183,00 €	201,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	136,00 €	156,00 €	174,00 €	195,00 €	214,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	144,00 €	165,00 €	185,00 €	207,00 €	226,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	152,00 €	174,00 €	195,00 €	218,00 €	239,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Betreuungsstunde wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben.

Das Verpflegungsentgelt im Kindergarten und Hort einer städtischen Kindertagesstätte beträgt monatlich 60,00 €.

754

Stadt Hildesheim  
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport  
 Bereich Tagesbetreuung



**Beitragsfreie Betreuung**

<b>Beitragsfreie Betreuung von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung</b>						
<b>Entgelt- stufe</b>	<b>über der Einkommengrenze</b>	<b>Betreuungsumfang täglich</b>				
		<b>8 Std.</b>	<b>8 1/2 Std.</b>	<b>9 Std.</b>	<b>9 1/2 Std.</b>	<b>10 Std.</b>
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	0,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €

In einer städtischen Kindertagesstätte beträgt das Verpflegungsentgelt für Kinder in der Beitragsfreiheit 65,00 €, wenn das Kind die Krippe und 60,00 €, wenn das Kind den Kindergarten besucht.

755

Stadt Hildesheim  
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport  
 Bereich Tagesbetreuung



**Entgelte für Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim ab dem 01.12.2024  
 nach Abzug der Geschwisterermäßigung gemäß § 6 der Entgeltordnung.**

**Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2023**

Für 2 Personen	1.884,00 €
Für 3 Personen	2.369,00 €
Für 4 Personen	2.859,00 €
Für 5 Personen	3.348,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 487,00 €.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren in einer Krippe						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	31,00 €	33,00 €	35,00 €	38,00 €	40,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	61,00 €	66,00 €	71,00 €	76,00 €	80,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	92,00 €	99,00 €	106,00 €	113,00 €	120,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	122,00 €	132,00 €	141,00 €	152,00 €	161,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	132,00 €	143,00 €	153,00 €	164,00 €	174,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	143,00 €	154,00 €	165,00 €	176,00 €	187,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	152,00 €	165,00 €	177,00 €	189,00 €	200,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	163,00 €	176,00 €	189,00 €	202,00 €	214,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	173,00 €	188,00 €	200,00 €	215,00 €	227,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	183,00 €	198,00 €	212,00 €	227,00 €	241,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	194,00 €	209,00 €	224,00 €	240,00 €	254,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Betreuungsstunde wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben.

Das Verpflegungsentgelt in der Krippe einer städtischen Kindertagesstätte beträgt monatlich 65,00 €.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren im Kindergarten Betreuung von Schulkindern (Hort)						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	18,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €	52,00 €	56,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	54,00 €	62,00 €	69,00 €	77,00 €	85,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	72,00 €	83,00 €	92,00 €	103,00 €	113,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	78,00 €	89,00 €	100,00 €	112,00 €	122,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	84,00 €	96,00 €	107,00 €	120,00 €	132,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	90,00 €	103,00 €	116,00 €	129,00 €	141,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €	137,00 €	151,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	102,00 €	117,00 €	131,00 €	146,00 €	161,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	108,00 €	124,00 €	139,00 €	155,00 €	170,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	114,00 €	131,00 €	146,00 €	164,00 €	179,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Betreuungsstunde wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben.

Das Verpflegungsentgelt im Kindergarten und Hort einer städtischen Kindertagesstätte beträgt monatlich 60,00 €.

756

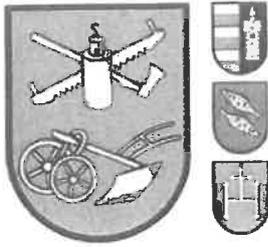
Stadt Hildesheim  
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport  
 Bereich Tagesbetreuung



### Beitragsfreie Betreuung

Beitragsfreie Betreuung von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung						
Entgelt- stufe	über der Einkommengrenze	Betreuungsumfang täglich				
		8 Std.	8 1/2 Std.	9 Std.	9 1/2 Std.	10 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	0,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €

In einer städtischen Kindertagesstätte beträgt das Verpflegungsentgelt für Kinder in der Beitragsfreiheit 65,00 €, wenn das Kind die Krippe und 60,00 €, wenn das Kind den Kindergarten besucht.



# GEMEINDE DIEKHOLZEN

## Landkreis Hildesheim

### Bekanntmachung

#### Beschluss über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen:

**Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2017 wird gemäß § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.**

**Der im Jahresergebnis 2017 erzielte Überschuss in Höhe von 319.845,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

**Der im Jahresergebnis 2017 erzielte Fehlbetrag in Höhe von 6,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.**

**Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss 2017 erteilt.**

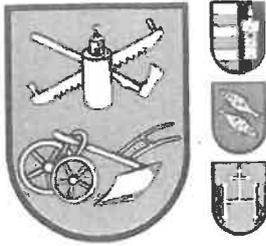
Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 14.12.2023 bis zum 22.12.2023 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, Zimmer OG 06, öffentlich aus.

Diekholzen, den 04.12.2023

Der Bürgermeister

*Bludau*  
(Bludau)





## **GEMEINDE DIEKHOLZEN**

### **Landkreis Hildesheim**

### **Bekanntmachung**

#### **Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin**

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 beschlossen:

**Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2018 wird gemäß § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.**

**Der im Jahresergebnis 2018 erzielte Überschuss in Höhe von 218.346,01 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

**Der im Jahresergebnis 2018 erzielte Überschuss in Höhe von 1.427,57 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

**Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss 2018 erteilt.**

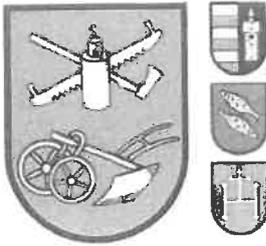
Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 14.12.2023 bis zum 22.12.2023 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, Zimmer OG 06, öffentlich aus.

Diekholzen, den 04.12.2023

Der Bürgermeister

*Bludau*  
(Bludau)





# GEMEINDE DIEKHOLZEN

## Landkreis Hildesheim

### Bekanntmachung

#### Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 beschlossen:

**Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2019 wird gemäß § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.**

**Der im Jahresergebnis 2019 erzielte Überschuss in Höhe von 811.677,95 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

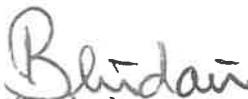
**Der im Jahresergebnis 2019 erzielte Überschuss in Höhe von 7.999,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

**Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss 2019 erteilt.**

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 14.12.2023 bis zum 22.12.2023 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, Zimmer OG 06, öffentlich aus.

Diekholzen, den 04.12.2023

Der Bürgermeister

  
(Bludau)



## **2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.23 (Nds. GVBI S. 250) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 ((Nds. GVBI S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBI S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung 05.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

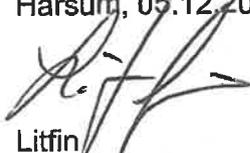
§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.  
Sie beträgt jährlich für den ersten Hund 72,-- €, für den zweiten Hund 84,--€ und für jeden weiteren Hund 120,-- €.   
Für einen gefährlichen Hund beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund 360,-- €, für den zweiten Hund 420,-- € und für jeden weiteren Hund 540,-- €.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Harsum vom 13.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Harsum, 05.12.2023



Litfin  
Bürgermeister

### 3. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harsum - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

#### **Artikel I**

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### **§ 15**

#### **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| 1) Schmutzwasserentsorgung        | 3,53 €/ m <sup>3</sup> .                         |
| 2) Niederschlagswasserbeseitigung | 4,02 €/Berechnungseinheit (= 10 m <sup>2</sup> ) |

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Harsum, den 05.12.2023



Litfin  
Bürgermeister

## V. Ergänzungssatzung

### zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. **Veranstaltungen, bei denen Medien als Träger- oder Telemedien vorgeführt werden, die nicht gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1a und § 24 Abs. 3 S. 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der Fassung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) auf der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgeführt sind. Unzulässig sind außerdem schwer jugendgefährdende Trägermedien nach § 15 Abs. 2 JuSchG auch ohne Aufnahme in die Liste und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigter, anreißerischer oder aufdringlich selbst zweckhafter Form,**
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenstände in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

#### Artikel II

§ 9 wird wie folgt geändert:

## § 9

**Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten

(§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen aufgestellte  |          |
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit   | 54,00 €  |
| b) Geräte gemäß a), die gleichzeitig<br>2 oder mehrere Spiele ermöglichen,<br>je Gewinnmöglichkeit  | 54,00 €  |
| 2. in Spielhallen aufgestellte  |          |
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit   | 81,00 €  |
| b) Geräte gemäß a), die gleichzeitig<br>2 oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit   | 81,00 €  |
| 3. Musikautomaten   | 24,00 €  |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit   | 24,00 €  |
| 5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt<br>dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des<br>Krieges (Kriegsspielgeräte) zum Gegenstand haben | 216,00 € |

**Artikel III**

**Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

Harsum, 05.12.2023

In Vertretung



Lorenz

764

**1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)) wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von § 3 Absatz 6 Satz 1**

Aus dem Satz wird der Satzteil „einer Baulast und“ gestrichen.

**II. Änderung von § 10 Absatz 2 Satz 2**

Aus dem Satz wird der Satzteil „einer Baulast und“ gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

765

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2023**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)) in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung der Anlage 2: Gebühren- und Beitragssätze**

a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**„a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 der Abgabensatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m <sup>3</sup> Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m <sup>2</sup> maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	108,00 €/Jahr	3,64 €/m <sup>3</sup>	0,30 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	96,00 €/Jahr	3,39 €/m <sup>3</sup>	0,22 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Flecken Delligsen	108,00 €/Jahr	3,81 €/m <sup>3</sup>	0,24 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Gemeinde Holle	60,00 €/Jahr	2,99 €/m <sup>3</sup>	0,13 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	108,00 €/Jahr	3,43 €/m <sup>3</sup>	0,29 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	180,00 €/Jahr	6,53 €/m <sup>3</sup>	0,44 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,55 €/m <sup>3</sup>	0,29 €/m <sup>2</sup> /Jahr

766

b) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**„c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

<b>Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung</b>  (in € pro m <sup>3</sup> Schmutzwasser)	24,78 €/m <sup>3</sup>
<b>Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung</b>  (in € pro m <sup>3</sup> Schmutzwasser)	3,11 €/m <sup>3</sup>
<b>Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung</b>  (in € pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm)	89,06 €/m <sup>3</sup>
<b>Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung</b>  (in € pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm)	76,99 €/m <sup>3</sup>

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)) wird wie folgt geändert:

**I. Änderung der Anlage 2: Kostentarif**

Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2: Kostentarif**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr von mindestens</b>	<b>Gebühr bis höchstens</b>
(1) Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (je 10 Min.)	10,00 €	60,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines weiteren Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(5) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstückanschlusses (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €

(6)	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(7)	Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit nicht bereits von Ziffer 5 oder Ziffer 6 umfasst (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(8)	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserkalkulation (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(9)	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(10)	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(11)	Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen (mind. 1 Stunde maximal 7 Stunden)	60,00 €	420,00 €
(12)	Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (je 10 Minuten)	10,00 €	60,00 €
(13)	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €

769

(14) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in Papierform (pauschal)	40,00 €	je zusätzlicher Plan plus 7,50 €
(15) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(16) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (je Stunde)	60,00 €	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

**SATZUNG**  
**über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall**  
**(Entschädigungssatzung) der Gemeinde Giesen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Giesen beschlossen

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Gemeinde Giesen und seiner Ausschüsse, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und die für die Gemeinde Giesen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaussfalles Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht an Dritte übertragbar.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die zum Teil als fester Monatsbetrag und zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt wird. Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- |                        |        |
|------------------------|--------|
| a) fester Monatsbetrag | 45,- € |
| b) Sitzungsgeld        | 35,- € |

- (2) Das Sitzungsgeld wird gewährt für

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse oder einem sonstigen Termin, zu dem die Gemeinde eingeladen hat,  
b) bis zu 30 Sitzungen der Ratsfraktionen/Gruppen im Jahr.

Wird eine Dauer von fünf Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Mehr als zwei Sitzungsgelder je Tag werden auch bei mehreren Sitzungen nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten zusätzlich als monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der/die stellvertretende/r ehrenamtliche Bürgermeister/in	50,- €
b) die übrigen Beigeordneten	40,- €
c) die Fraktionsvorsitzenden ab 7 Fraktionsmitglieder	160,- €
d) die Fraktionsvorsitzenden bis 6 Fraktionsmitglieder	110,- €
e) der/die Ratsvorsitzende/r	40,- €
f) die Ausschussvorsitzenden	40,- €
g) die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden	40,- €

(4) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

Ist der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert (ein Erholungsurlaub wird nicht angerechnet) entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüberhinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

(5) Ansprüche entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat ruht.

### § 3

#### Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 4

#### Fahrtkosten

(1) Die in Ausübung des Mandates entstehenden Fahrtkosten der Ratsfrauen und Ratsherren innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 abgegolten.

(2) Für ratsfremde Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes werden für Fahrten mit dem PKW auf Antrag 0,30 € je km entschädigt. Ansonsten werden die Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

### § 5

#### Verdienstaussfall

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen haben für die in Wahrnehmung ihres Mandates bzw. ihrer ehrenamtlichen Aufgaben entstehenden Arbeitsausfallzeiten Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.

(2) Die Verdienstaussfallentschädigung wird nachträglich auf Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag wird für jede angefangene Stunde auf 20,- € und je Tag auf 160,- € begrenzt.

Dies gilt auch für Verdienstaufall im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG für bis zu fünf Arbeitstage.

(3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt – ohne dazu verpflichtet zu sein – weiter, so wird ihm das Bruttoentgelt, einschließlich der anfallenden Personalnebenkosten, bis zur Höhe der in Abs. 2 genannten Beträge erstattet.

(4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Ist ein Nachweis nicht möglich, gelten die in Abs. 2 Satz 1 genannten Beträge als glaubhaft gemacht.

(5) Ratsherren und Ratsfrauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 und 4 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,- €. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 6

#### **Aufwandsentschädigungen für die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortsräte**

(1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortschaften der Gemeinde Giesen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €.

(2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 erhalten die Mitglieder der Ortsräte als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15,- € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 4 (Fahrkosten), § 5 (Verdienstaufall) und § 10 (Reisekosten) dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Mitglieder des jeweiligen Ortsrates sind im Ratsinformationssystem Allris aufgeführt.

## § 7

**Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und  
Funktionsträger der Feuerwehr**

(1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/in	200,- €
b) stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	100,- €
c) Ortsbrandmeister/in	100,- €
d) stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	50,- €

(2) Sonstige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gerätewart/in	45,- €
Zuschlag je Fahrzeug	5,- €
Zuschlag je Anhänger mit Ausrüstung	2,50 €
b) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	40,- €
c) Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	30,- €
d) Ortsjugendfeuerwehrwart/-in	30,- €
e) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r	10,- €
f) Ortssicherheitsbeauftragte/r	5,- €
g) Atemschutzwart/in	25,- €
h) Kinderfeuerwehrwart/in	15,- €
i) Gemeindeausbilder/in	40,- €

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate verhindert ist seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen

Auslagen (insbesondere Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz, Kosten der Kinderbetreuung, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten.

(6) Die Entschädigungsansprüche nach den Regelungen des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

(7) Für selbstständig Tätige wird der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sowie nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung auf 20,- € je Stunde, für höchstens acht Stunden pro Tag, festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Nachweis.

(8) Der Höchstbetrag für Aufwendungen der Kinderbetreuung nach § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird auf 7,50 € je Stunde und 60,- € je Tag festgesetzt.

(9) Die Aufwandsentschädigung für eine Brandsicherheitswache beträgt 10,- €/Stunde pro Einsatzkraft. Die Anzahl der jeweils einzusetzenden Einsatzkräfte für eine Brandsicherheitswache liegt in der Entscheidungsgewalt des Ortsbrandmeisters oder seines Stellvertreters und muss mindestens zwei Einsatzkräfte betragen.

### § 8

#### Aufwandsentschädigungen für weitere ehrenamtlich Tätige

(1) Als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag erhalten die ehrenamtlich Tätigen als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindeheimatpfleger/in	15,- €
b) Ortsheimatpfleger/in	15,- €
c) Gleichstellungsbeauftragte	77,- €
d) Brandschutzbeauftragte/r der Gemeinde	50,- €

(2) Soweit nicht nach § 7 oder § 8 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden die in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen auf Nachweis bis zum Höchstbetrag von 60,- € monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 4.

### § 9

#### Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Aufwandsentschädigungen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

Die Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass zur Wahrnehmung bzw. Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin/des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin/des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den in dieser Satzung genannten Mandats- und Funktionsträgern eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, erfolgt die Abgeltung durch ein um die Hälfte erhöhtes Sitzungsgeld.

Die Ansprüche nach § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

775

## **§ 10 Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hinsichtlich der Fahrtkosten für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die Ratsfrauen, Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

## **§ 11 Zahlungsweise**

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden wie folgt gezahlt:

- a) Monatsbeträge ab 50,- € monatlich nachträglich
- b) Monatsbeträge unter 50,- € viermal jährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- c) Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 13.12.2021 außer Kraft.

Gemeinde Giesen, den 11.12.2023  
gez. F. Jürges  
Bürgermeister

776

## 1. Nachtrag

### zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2023 den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

#### Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund:                                  | 72,00 €  |
| b) für den zweiten Hund:                                 | 102,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund:                              | 132,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3:     | 460,00 € |
| e) für jeden zweiten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3:  | 500,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3: | 550,00 € |

#### Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 3 Abs. 1 außer Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2023

Gemeinde Lamspringe



Andreas Humbert  
Bürgermeister



777

**3. Nachtrag**  
**zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über**  
**die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche**  
**Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2023 den 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

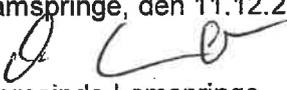
Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 2,13 €.

**Artikel II**

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 15 Abs. 1 außer Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2023

  
Gemeinde Lamspringe  
Der Bürgermeister



778

### 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Nieders. Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11.12.2023 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung wird in § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

#### § 3 (Steuermaßstab und Steuersätze)

1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	EUR	78,00
b) für den zweiten Hund	EUR	110,00
c) für jeden weiteren Hund	EUR	165,00
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 3	EUR	420,00
e) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs.3	EUR	700,00

#### Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bockenem, 11. Dezember 2023

  
Rainer Block  
Bürgermeister



779

## 9. Satzung zur Änderung der

### Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung wird in § 21 Abs. 5 wie folgt geändert:

#### § 21

#### Gebühren für Fäkalschlambeseitigung

(5) Die Gebühr für die Fäkalschlambeseitigung wird entsprechend der tatsächlichen Kosten pro Entsorgung festgesetzt.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bockenem, 11. Dezember 2023

  
Kaiher Block  
Bürgermeister



780

## Landkreis Hildesheim Holding GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2022 -

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 beauftragten

**Wirtschaftsprüferin Frau Ursula Kanne, Hildesheim**

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

### Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

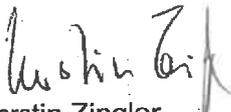
### Jahresabschluss 2022 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht der Abschlussprüferin

1. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Krause und Kollegen, Frau Wirtschaftsprüferin Ursula Kanne, Hildesheim, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2022 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von **-152.986,35 €** wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

### Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2022 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 18.12.2023 bis 28.12.2023 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 258 des Landkreises Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 12.12.2023

  
Kerstin Zingler  
Geschäftsführerin